

Verein Fledermausschutz St.Gallen–Appenzell–Liechtenstein

Statuten

St.Gallen, 3. November 2001

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Fledermausschutz St.Gallen-Appenzell-Liechtenstein“ besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischer Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Fledermauskunde und des Fledermausschutzes sowie die Erforschung der Biologie der einheimischen Fledermäuse.

Art. 3

Der Verein ist politisch neutral.

Art. 4

Der Verein ist ein freier Verein und bekennt sich zu keinen anderen Statuten und Programmen. Der Verein ist selbstlos tätig.

Art. 5

Der Verein verfolgt seine Ziele auf dem Gebiet der Fledermauskunde und des Fledermausschutzes insbesondere durch Erhaltung und Förderung von Fledermausvorkommen sowie durch Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung Aus- und Weiterbildung.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied kann jedermann (natürliche und juristische Person) werden, der sich beim Vorstand anmeldet, diese Statuten anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Vereinsaufnahme ohne Grundangabe ablehnen.

Art. 7

Die HV kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 9

Mitglieder, welche den Vereinsstatuten zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der HV nötig. Es besteht beim Ausschluss kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

V. Mitgliederbeiträge

Art. 10

Der Jahresbeitrag für jedes Vereinsmitglied beträgt Fr. 20.–

Zur Abänderung des Jahresbeitrages ist jeweils eine Statutenänderung notwendig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

VI. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

A) die Hauptversammlung der Mitglieder, B) der Vorstand, C) die Revisoren

A. Hauptversammlung

Art. 12

Die HV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der HV bei der Mitgliedern eintreffen.

Ordentlicherweise muss die HV wenigstens einmal jährlich stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Eine ausserordentliche HV wird abgehalten, entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an der Vorstand stellt.

Art. 13

Traktandenanträge für die HV durch die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der HV beim Vorstand einzureichen.

Art. 14

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, insoweit diese Statuten oder das Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15

Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes, das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär.

Art. 16

Die Geschäfte der HV sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Budgets
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ausschluss von Mitgliedern

3. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand wird auf Einladung des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können jederzeit vom Präsidenten die Ansetzung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist befugt, über Anträge des Präsidenten auch auf dem Zirkulationsweg zu beschliessen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.

Art. 20

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21

Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht gemäss diesen Statuten der HV übertragen sind.

Im übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.

Art. 22

Der Vorstand zeichnet für Verbindlichkeiten und Verträge durch den Präsidenten sowie ein weiteres Mitglied (kollektiv zu zweien).

C. Revisoren

Art. 23

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren (natürliche oder juristische Personen), welche durch die HV zu wählen sind (Amtsdauer zwei Jahre).

VI. Rechnungsjahr / Rechnungslegung

Art. 24

Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

Art. 25

Der Vorstand hat auf die ordentliche HV hin jeweils die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget für das kommende Jahr vorzulegen.

VII. Auflösung

Art. 26

Zur Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der HV erforderlich.

Art. 27

Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die HV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Diese Statuten treten mit der Annahme anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins, am 3. November 2001 in Kraft.

St.Gallen, den 3. November 2001

Die Tagesaktuarin:

Der Tagespräsident:

A. Schimperlin

S. Bauler